



Informationen aus dem Standesamt

Geburt

Die Geburt eines Kindes ist für alle Beteiligten eine einzigartige Erfahrung. Bei der Mitteilung einer Geburt beim Standesamt gibt es einige Dinge zu beachten: Grundsätzlich gilt, dass die Geburt Ihres Kindes innerhalb einer Woche dem Standesamt des Geburtsortes mitgeteilt werden muss. Beachten Sie bitte, dass eine einmal getroffene Vornamenswahl durch die Unterschrift der Eltern auf der Geburtsanzeige verbindlich ist.

Erforderliche Unterlagen

Bei verheirateten Eltern

- Geburtsbescheinigung der Hebamme oder des Arztes
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunden der Eltern
- Personalausweis oder Reisepass
- Im Einzelfall können weitere Dokumente erforderlich sein, die von Ihnen noch nachgereicht werden müssen.

Bei unverheirateten Eltern

- Grundsätzlich die gleichen Unterlagen, wie bei bei verheirateten Paaren, mit Ausnahme der Heiratsurkunde.

Zusätzlich:

- Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmungserklärung der Mutter
- ggf. Urkunde über gemeinsame Sorgeerklärung vom zuständigen Jugendamt

Urkunden

Auf Grund Ihrer Geburtsanmeldung erhalten Sie vom Standesamt neben den gebührenpflichtigen Geburtsurkunden noch drei gebührenfreie Bescheinigungen für besondere Zwecke:

1. für den Bezug des Elterngeldes

Diese Bescheinigung legen Sie Ihrem Antrag an das zuständige Versorgungsamt bei (Adresse siehe Seite 8 des Antrags oder unter www.elterngeld.bayern.de)

2. zur Vorlage bei der Krankenkasse der Kindsmutter zum Bezug der Mutterschaftshilfe

3. zur Vorlage beim Arbeitsamt / Familienkasse zum Bezug des Kindergeldes (Anträge erhalten Sie beim Arbeitsamt oder unter www.arbeitsagentur.de)

Vor der Geburt

Vaterschaftsanerkennung/Sorgerechtserklärung

Für verheiratete Eltern erübrigt sich eine Vaterschafts-/Mutterschaftsanerkennung, auch das gemeinsame Sorgerecht steht ihnen automatisch zu.

Bei unverheirateten Paaren bedarf es einer Vaterschaftsanerkennung, damit der Vater in die Geburtsurkunde des Kindes eingetragen werden kann. Der Vater muss die Vaterschaft anerkennen, die Mutter muss dieser Vaterschaftsanerkennung zustimmen. Durch die Vaterschaftsanerkennung ist der Vater dann auch rechtlich mit dem Kind verwandt und es entstehen unterhalts- und erbrechtliche Ansprüche für das Kind.

Wir empfehlen, die Vaterschaft bereits vor der Geburt anzuerkennen, die Anerkennung ist aber auch nach der Geburt im Rahmen der Geburtsanmeldung möglich. Für bestimmte Staatsangehörige (z.B. Italiener) ist auch eine Anerkennung der Mutterschaft notwendig.



Die Vaterschafts-/Mutterschaftsanerkennung muss von beiden Elternteilen unter Vorlage eines gültigen Personaldokuments vor einem Urkundsbeamten unterschrieben werden und kann auch beim Standesamt erfolgen.

Sofern gewünscht kann mit der Vaterschaftsanerkennung auch gleich das gemeinsame Sorgerecht erklärt werden. Dies ist aber ausschließlich bei den Jugendämtern (Landratsamt Freising, Tel. 0 81 61 / 6 00 - Durchwahl -254; -255 oder -264) möglich.

Gebühren

- Erteilung einer Geburtsurkunde: **12,00 €**
- Beurkundung von Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft: **gebührenfrei**

Stand: Februar 2022